



ELEKTRONISCHER BRIEF

Verteiler:
An alle
Kreisverwaltungen im
Land Rheinland-Pfalz
– Kommunalaufsichtsbehörden –

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

05.05.2021

Mein Aktenzeichen **Ihr Schreiben vom** **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
17 101/21a
Bitte immer angeben!
Vicky Richter
Kommunalwahl@add.rlp.de

Telefon / Fax
+49 651 9494-870
+49 651 9494 711870

Festsetzung des Wahltags bei Kommunalwahlen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Festsetzung des Wahltermins bei den anstehenden Kommunalwahlen treten momentan häufig Fragen zur Auslegung des § 53 Abs. 5 S. 2 GemO auf. Gemäß der Vorschrift soll die Wahl des haupt- oder ehrenamtlichen Bürgermeisters spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle stattfinden. Auch wenn es sich dabei um eine Soll-Vorschrift handelt, so ist diese restriktiv auszulegen. Dies bedeutet, dass nur in begründeten Ausnahmefällen von der Dreimonatsfrist abgewichen werden kann.

Daher bitte ich zu beachten, dass bei allen anstehenden Kommunalwahlen, bei denen der frühestmögliche Wahltermin vor den Sommerferien in Rheinland-Pfalz (ab dem 19. Juli 2021) liegt, die Wahltermine entsprechend innerhalb der Dreimonatsfrist festgesetzt werden. Für den Fall, dass der frühestmögliche Wahltermin innerhalb der Sommerferien liegt, kann der Wahltermin ausnahmsweise auf den 26. September 2021, an dem die Wahl zum Deutschen Bundestag stattfindet, festgesetzt werden. Diese Entscheidung kann damit begründet werden, dass es während der Coronapandemie nicht geboten erscheint, mehrere Wahlen innerhalb eines Monats an unterschiedlichen Tagen stattfinden zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.
Begoña Hermann